



Aktenzeichen: Pet 1-18-09-751-003171

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein Ausstiegsfahrplan für Strom aus Braun- und Steinkohle bis zum Jahr 2050 gefordert, der im Einklang mit den Ausbauzielen für erneuerbare Energien steht.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 456 Mitzeichnungen und 23 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, der Ausstieg aus der Stromerzeugung aus Braun- und Steinkohle solle sich an den Ausbaukorridoren für Strom aus erneuerbaren Energien orientieren, wonach deren Anteil bis zum Jahr 2025 45 Prozent, davon mindestens 20 Prozent Erdgas, betragen solle. Daraus ergebe sich ein Maximalanteil von Kohle, der im Jahr 2025 bei 35 Prozent, im Jahr 2035 bei 20 Prozent und im Jahr 2050 dann bei null Prozent liegen werde. Dies bedeute das Aus für Kohlestrom, da es nicht möglich sei, Kohlekraftwerke flexibel mit den erneuerbaren Energien zu kombinieren. Dennoch werde Kohle weiterhin als "unverzichtbarer Bestandteil" des Strommixes dargestellt. Weitere Überkapazitäten von Kohlekraftwerken verteuerten die Energiewende. Um volkswirtschaftliche Kosten zu vermeiden, müsse eine Auslaufstrategie für Kohle entwickelt werden. Da Kohlekraftwerke ca. 40 Jahre laufen müssten, um wirtschaftlich zu sein, gelte es, weitere Investitionen zu verhindern. Mögliche Versorgungslücken sollten durch die Förderung hocheffizienter und flexibler Gaskraftwerke geschlossen werden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) in der 18. Wahlperiode zwei Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages eingeholt. Diesem lagen zunächst zwei Anträge zum Thema Kohleausstieg vor: Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Energiewende durch Kohleausstiegsgesetz absichern“ (Drucksache 18/1673) und der Antrag „Kohleausstieg einleiten – Überfälligen Strukturwandel im Kraftwerk gestalten“ (Drucksache 18/1962). Dann folgten Beratungen über den Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes – Strommarktgesetz“ (Drucksache 18/7317) sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zukunft des Strommarktes – Mit ökologischem Flexibilitätsmarkt klimafreundliche Kapazitäten anreizen und Kohleausstieg einleiten“ (Drucksache 18/7369). Alle Drucksachen sowie die dazugehörigen Protokolle der Plenardebatten (Drucksachen 18/47, 18/73, 18/153 und 18/179) des Deutschen Bundestages können unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des Ausschusses für Wirtschaft und Energie angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bundesregierung am 6. Juni 2018 die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) eingesetzt hat. Die KWSB hatte die Aufgabe, Empfehlungen für Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung zu erarbeiten. Dabei sollten neben dem Klimaschutz auch Wirtschaftswachstum und Arbeitsplatzschutz berücksichtigt werden.

Im Januar 2019 legte die KWSB ihren Abschlussbericht vor. Darin sprach sie sich für eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung — einschließlich eines Abschlussdatums — aus. Deutschland wird demnach sowohl aus der Kernenergie als auch aus der Kohleverstromung aussteigen, allerdings nicht gleichzeitig, sondern



sequentiell. Während der Atomausstieg im Jahr 2023 vollendet sein wird, läuft die Reduzierung der Kohleverstromung noch bis 2038. Im Jahr 2023 sollen noch Leistungen von je circa 19 Gigawatt (GW) Braun- und Steinkohle im Markt sein, im Jahr 2030 noch 17 GW von Braun- und Steinkohle.

Die Bundesregierung hat dafür am 29. Januar 2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde am 3. Juli 2020 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Mit dem vorliegenden Gesetzespaket wird die Kohleverstromung in Deutschland rechtssicher, wirtschaftlich vernünftig und sozial ausgewogen beendet. Gleichzeitig schafft es Perspektiven für eine sichere und bezahlbare Stromversorgung auf der Basis von hocheffizienten Gaskraftwerken, die den Übergang in eine treibhausgasneutrale Energieversorgung ermöglichen. Das Gesetz verbindet dafür Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Stein- und Braunkohleverstromung; mit einem Stilllegungspfad für Braunkohleverstromung, einer Regelung zur Entschädigung sowie weiteren Regelungen zur Umsetzung der Einigung. Für die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken sind bis 2026 Ausschreibungen vorgesehen. Die Bundesnetzagentur hat die erste Ausschreibungsrunde 2020 nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz durchgeführt. Ab 2027 erfolgen die Steinkohlestilllegungen über Ordnungsrecht.

Da der Kohlestrom nicht ersatzlos wegfällt, sondern durch einen erhöhten Ausbaukorridor an erneuerbaren Energien flankiert wird, ist nur von sehr geringen Effekten auf den Großhandelspreis für Strom auszugehen. Gleichwohl enthält das Gesetz aber auch Ausführungen zur Kompensation für Stromverbraucher im Fall eines Strompreisanstiegs durch den Kohleausstieg, und zur Zahlung eines Anpassungsgeldes an ältere Beschäftigte im Kohlesektor, um ihnen den Übergang in den Ruhestand zu erleichtern.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird Deutschland trotz des Kohleausstiegs Nettoexporteur von Strom bleiben. Es wird also weiterhin genügend Erzeugungskapazitäten in Deutschland geben, um die Versorgungssicherheit auch im Rahmen des Kohleausstiegs zu gewährleisten.



Damit die Kohlemaßnahme auch europäisch eine positive Wirkung entfaltet, ist im Kohleausstiegsgesetz eine Regelung vorgesehen, die es ermöglicht, freigewordene CO₂-Zertifikate zu löschen. Zudem erhalten Kraftwerksbetreiber über die Verlängerung und Weiterentwicklung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes Anreize, für die Umrüstung von Kohle auf flexible und klimafreundlichere Stromerzeugung. Der Petitionsausschuss empfiehlt vor dem Hintergrund seiner Ausführungen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.